

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 279.

Donnerstag den 5. October.

1848.

### Landtagsverhandlungen.

Dreihundsebenzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer, am 3. October 1848.

Ein königl. Decret kam zum Vortrag, betreffend die Erreicherung von einer Million neuer Cassenbillets zur Ergänzung der defect gewordenen. Bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aenderungen der Verf.-Urkunde, die mit dem Wahlgesetze in Verbindung stehen, kam zuerst die Wählbarkeit der activen Staatsminister in Frage. Die Deputation wollte sie ausdrücklich ausgesprochen haben; Wehner beantragte im Gegentheil, ihre Nichtwählbarkeit auszusprechen, da sie sich nicht selbst controliren, beziehentlich über sich selbst Beschwerde führen könnten. Man würde sie wohl auch wählen, um gewisse Vortheile dadurch zu erlangen u. Fleischner und Heyn stimmten ihm bei, Haase und Schenk für die Deputation. Min. Oberländer: eigentlich müßten die Minister die Führer der Kammermajorität sein; inzwischen könne der Kammer die Entscheidung über die Wählbarkeit der Minister ganz überlassen bleiben. Sie entschied, diese Wählbarkeit weder ausdrücklich auszusprechen, noch die Nichtwählbarkeit festzustellen. §. I. der Gesetvorlage umfaßt die Aenderungen der §. 63—76. der Verf.-Urkunde. §. 63. bestimmt die Mitglieder der 1. Kammer, 64. die Zahl der Mitglieder der 2. Kammer, 65. die Stimmberechtigung, 66. den Ausschluß von derselben, 67. Wählbarkeit für die 2. Kammer; 68. Stimmberechtigung für die 1. Kammer, 69. desgleichen in Bezug auf die Abgeordneten der Geistlichen, Lehrer u., 70. Wählbarkeit in die 1. Kammer, 71. Erneuerung der Wahlen für die 2. Kammer bei jedem Landtage; 72. Erneuerung für die 1. Kammer zur Hälfte; 73. Aufhören der Mitgliedschaft in einer Kammer (unter andern auch beim Eintritt oder Beförderung in den Staatsdienst, Annahme eines besoldeten Hofamtes); 74. Wahl der Präsidenten (ohne Bestätigungsrecht des Königs; 2 Vicepräsidenten in jeder Kammer). Bei §. 72. erhob sich Helbig dagegen, daß die 1. Kammer nur zur Hälfte erneuert werden sollte. Zu §. 73. hatte die Deputation einen Zusatzparagraphen 73b., der von der Neuwahl der Abgeordneten während eines Landtags handelt, entworfen. Hierbei beantragte Fleischner, das Wort „besoldet“ vor „Hofamt“ wegzulassen. Min. Oberländer aber: die sofortige Veranstaltung einer Neuwahl „in die Entscheidung der Kammer zu stellen“, damit z. B. nicht kurz vor dem Schlusse eines Landtages eine Neuwahl angeordnet werde, die doch 4—5 Wochen dauern könne. Beide Anträge fanden mit dem Zusatzparagraphen Annahme. Ebenso die übrigen in §. I. enthaltenen und genau den bei dem Wahlgesetze gefaßten Beschlüssen entsprechenden Paragraphen. §. II. modificirt §. 81. der Verf.-Urkunde (persönliche Ausübung der ständischen Function.) III. Von §. 90. bleibt nur der 1. Satz (der 2. Satz bezieht sich auf den in Wegfall kommenden §. 129.) IV. §. 92. (wornach bei getheilten Curiatstimmen wenigstens  $\frac{2}{3}$  in einer der beiden Kammern zur Verwerfung eines Gesetvorschlags erforderlich sind) fällt weg. V. modificirt §. 101. (Theilung der Kammern bei Bewilligungen). VI. In §. 103. fällt der letzte Satz des 2. Abschnittes aus (wornach  $\frac{2}{3}$  in einer der beiden Kammern zur Ablehnung einer Bewilligung erforderlich sind). VII. modificirt §. 107. und 118. (Staatsschuldencassenwesen). VIII. modificirt §. 109. (Petitionsrecht der Stände). IX. den §. 116. (die Auflösung trifft beide Kammern). X. modificirt §. 120. (Tag- und Reisegelder), weil die erblichen Mitglieder und Abgeordneten der Capital und Universität wegfallen. XI. In §. 128. (Abstimmung) fällt die Bezugnahme auf §. 92. und 103. weg. XII. §. 129. (Separatstimmen der Abgeordneten einzelner Stände) fällt weg. XIII. (§. 131.

Zusammentritt beider Kammern zu gemeinschaftlicher Berathung und Abstimmung.) XIV. modificirt §. 132. und XV. §. 143. (Auflösung der Kammern). Alle diese §§. der Vorlage wurden mit Ausnahme des §. XIII. unverändert, dieser aber mit geringer Aenderung angenommen. Der zu §. XIII. gestellte Antrag des Abg. v. d. Planitz, daß bei der gemeinschaftlichen Berathung beider Kammern nur eine Majorität von  $\frac{2}{3}$  der vereinigten Kammern entscheidend sein solle, wurde von Mezler, Schenk, Haase, Unger, Kunzsch, Siegel, Küttner, Staatsmin. Braun und Oberländer so entschieden und energisch bekämpft, daß bei der namentlichen Abstimmung außer dem Antragsteller nur v. Beschwitz, v. Arnim und v. Stobig dafür stimmten. Das Wahlgesetz wurde sodann mit Namensaufruf von allen (58) gegen 10 (Haden, Kaiser, Mäticke, Helbig, Tzschirner, Voigt, Kirmse, Wehner, Evans, Linde), und das Gesetz über die Aenderungen der Verf.-Urkunde von 56 gegen 12 (die Vorigen mit Elbel und v. d. Planitz) angenommen.

Nach dem Vortrage des allgemeinen Theiles des Berichtes über das provisorische Preßstrafgesetz (Ref. Mezler) wurde die Sitzung geschlossen.

### Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten vom 6. September 1848.

Unter den Eingängen auf der Registrande, mit deren Vortrage die Sitzung in üblicher Weise eröffnet wurde, befand sich ein Antwortschreiben des Stadtraths auf die in der Sitzung vom 23. August dieses Jahres wegen Errichtung einer Mittelschule gefaßten Beschlüsse. Dasselbe wurde nach einer längeren Discussion über seinen Inhalt der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zur Begutachtung überwiesen. Dem gleichfalls mitgetheilten Beschlusse des Stadtraths, Herrn Generalmajor Graf v. Holzendorff in Anerkennung seiner Bürgerfreundlichkeit und der großen Verdienste, welche sich derselbe als bisheriger Stadtcommandant unter den schwierigsten Verhältnissen um Leipzig erworben, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, trat das Collegium sofort einstimmig bei.

Vor dem Uebergange zur Tagesordnung erwähnte Herr Stadtverordneter R. Gruner, daß in einigen auswärtigen Blättern die Nachricht von dem Ausbruche der Cholera in Leipzig enthalten sei. Man beschloß deshalb nach dem Antrage Herrn Gruners, den Stadtrath um Widerlegung dieses ganz grundlosen und falschen Gerüchts in einigen der gelesensten Blätter zu ersuchen.

Zur Berathung der Vorlagen für die heutige Sitzung vorschreitend, sprach das Collegium, nach dem Gutachten seiner Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, die Justification der Graffschen und Weidmannschen Stiftungsrechnungen auf die beiden Jahre 1845 und 1846 mit dem Gesuche um Mittheilung der Urkunden, auf denen jene Stiftungen beruhen, aus, und genehmigte sodann eine jährliche Gehaltszulage von 9 Thaler für den zweiten Trompeter am Kirchenorchester, sowie die Entschädigung des Lehrers an der II. Bürgerschule, Herrn Naumanns, für Ueberlassung seiner freien Wohnung zu Schulzwecken, durch Erhöhung des mit dessen Stelle verbundenen jährlichen Gehaltes um 25 Thaler. Es soll jedoch diese Erhöhung wieder in Wegfall kommen, dafern dem betreffenden Lehrer eine anderweite freie Wohnung gewährt werden sollte. In gleicher Weise ertheilte das Collegium seine Zustimmung zu der vom Stadtrath beschlossenen Anstellung einer dritten Lehrerin für Nadelarbeiten an der II. Bürgerschule, hielt es jedoch wegen des Auf-